

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: G.M.A.

Rechtsmittelgegner: État belge

Vorlagefragen

1. Ist Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so auszulegen und anzuwenden, dass der Aufnahmemitgliedstaat verpflichtet ist, erstens, einem Arbeitssuchenden einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um es ihm zu ermöglichen, von in Betracht kommenden Stellenangeboten Kenntnis zu nehmen und die für eine Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, zweitens, anzuerkennen, dass der Zeitraum für die Arbeitssuche keinesfalls weniger als sechs Monate betragen dürfe, und, drittens, es einem Arbeitssuchenden zu gestatten, sich während dieses gesamten Zeitraums in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten, ohne von ihm den Nachweis zu verlangen, dass er eine tatsächliche Chance auf Einstellung hat?
2. Sind die Art. 15 und 31 der Richtlinie 2004/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ frei zu bewegen und aufzuhalten, und die Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorrangs des Unionsrechts und der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien so auszulegen und anzuwenden, dass die nationalen Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Rahmen einer Klage auf Aufhebung einer Entscheidung, mit der die Anerkennung eines mehr als dreimonatigen Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers verweigert wird, verpflichtet sind, neue Gesichtspunkte, die nach der Entscheidung der nationalen Behörden eingetreten sind, zu berücksichtigen, wenn sie eine Änderung der Situation des Betroffenen bewirken können, die keine Beschränkung seiner Aufenthaltsrechte im Aufnahmemitgliedstaat mehr zuließe?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABL 2004, L 158, S. 77).

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-730/19)

(2019/C 399/40)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Y. Marinova, E. Manhaeve)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG ⁽¹⁾ in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen hat, dass sie systematisch und beständig im Gebiet BG0006 (Südostbulgarien) Folgendes nicht einhält:
 - i) seit dem Jahr 2007 den Stundengrenzwert für Schwefeldioxid,
 - ii) seit dem Jahr 2007 - mit Ausnahme der Jahre 2010 und 2012 - den Tagesgrenzwert für Schwefeldioxid,
- festzustellen, dass die Republik Bulgarien seit dem 11. Juni 2010 gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG in Verbindung mit deren Anhang XV, Abschnitt A, und insbesondere gegen ihre Verpflichtung aus Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2, dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung der oben genannten Grenzwerte für Schwefeldioxid im Gebiet BG0006 (Südostbulgarien) so kurz wie möglich gehalten wird, verstoßen hat;

— der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Als ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass die Republik Bulgarien gegen die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2008/50/EG in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen habe, soweit im Gebiet BG0006 (Südostbulgarien) eine systematische und beständige Nichteinhaltung des Stunden- und Tagesgrenzwertes für Schwefeldioxid vorliege.

Als zweiten Klagegrund bringt die Kommission vor, dass Bulgarien gegen die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG in Verbindung mit deren Anhang XV, Abschnitt A, verstoßen habe, soweit sie seit dem 11. Juni 2010 in ihren Luftqualitätsplänen keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen habe, um dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werde.

(¹) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2019 – Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-743/19)

(2019/C 399/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, I. Anagnostopoulou und C. Biz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (EU) 2019/1199 vom 13. Juni 2019 (¹) für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Klagegrund rügt das Parlament die Unzuständigkeit des Urhebers des angefochtenen Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – für die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA).

Es hält insoweit Art. 341 AEUV für keine geeignete Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sitzes von Unionsstellen wie dezentralen Agenturen. Die ELA sei vorliegend vom Unionsgesetzgeber mit der Verordnung (EU) 2019/1149 (²) errichtet worden, die – gestützt auf die Art. 46 und 48 AEUV – im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sei. Art. 341 AEUV taue nicht dazu, die Entscheidungsbefugnis zur Festlegung des Sitzes der ELA der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers, der sie errichtet habe, zu entziehen, und diese Befugnis dagegen den Mitgliedstaaten zuzuweisen. Deshalb könne diese Bestimmung keine gültige Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss sein.